



HVBG

HVBG-Info 27/1991 vom 12.12.1991, S. 2445 - 2447, DOK 546.7

**Unwirksame und sittenwidrige Bürgschaftserklärung - Urteil
des OLG Stuttgart vom 15.03.1991 - 2 U 119/90**

Unwirksame und sittenwidrige Bürgschaftserklärung (§ 5 AGBG;
§§ 138 Abs. 1, 139, 765, 766 BGB);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des OLG Stuttgart vom
15.03.1991 - 2 U 119/90 - (Revision ist eingelegt)

Orientierungssatz:

1. Hat sich ein Bürge nach dem Bürgschaftstext nicht nur für die "jetzt und zukünftig zustehenden Ansprüche" einer Bank "aus der Geschäftsverbindung mit dem Hauptschuldner", "insbesondere aus laufender Rechnung und aus Gewährung von Kredit jeder Art" verbürgt, sondern darüber hinaus auch für Ansprüche der Bank "aus Bürgschaften oder sonstigen Gewährleistungen und aus abgetretenen oder kraft Gesetzes übergegangenen Forderungen sowie aus Wechseln", ohne daß insoweit eine sachliche Begrenzung auf bankübliche Geschäfte vereinbart ist, so ist dies nicht bestimmt genug (vergleiche BGH, 1990-04-05, IX ZR 111/89, WM IV 1990, 969 und BGH, 1981-12-02, VIII ZR 296/80, WM IV 1982, 62). Eine Auslegung der Erklärung dahin, daß die Bürgschaft auch für die Verbindlichkeiten aus Wechseln, Bürgschaften und abgeleiteten Rechten konkludent nur im Rahmen der bankmäßigen Geschäftsverbindung übernommen werden soll (vergleiche BGH, 1965-02-03, VIII ZR 107/63, WM 4 1965, 230 und BGH, 1977-06-06, VIII ZR 323/75, WM 4 1977, 812) scheidet aus, denn dem steht die Regelung des AGBG § 5 entgegen.
2. Gegen die Aufrechterhaltung des ersten Teils der Bürgschaftsverpflichtung, welcher eine Begrenzung auf bankübliche Geschäfte mit dem Hauptschuldner zum Inhalt hat, spricht das Verbot der geltungserhaltenden Reduktion (vergleiche BGH, 1984-06-20, VIII ZR 337/82, BGHZ 91, 375; BGH, 1985-09-24, VI ZR 4/84, BGHZ 96, 18; BGH, 1989-01-17, XI ZR 54/88, BGHZ 106, 259 und BGH, 1989-04-18; X ZR 31/88, BGHZ 107, 185). Es liegt auch kein Fall einer nur äußerlichen Zusammenfassung zweier inhaltlich voneinander trennbarer, einzelnen aus sich heraus - für den nicht kaufmännischen Verkehr - verständlicher AGB-Regelungen in einer Klausel vor, die Gegenstand einer gesonderten Wirksamkeitsprüfung sein könnten.
3. Zudem ist die Bürgschaftsverpflichtung vorliegend insgesamt gem. BGB § 138 Abs. 1 nichtig, da zu der finanziellen Überforderung des Bürgen weiter, diesen benachteiligende bzw. übermäßig drückende Umstände hinzukommen, die in ihrer Gesamtwürdigung dazu führen, daß dem Bürgschaftsvertrag die Wirksamkeit versagt werden muß (vergleiche BGH, 1989-03-16, IX ZR 171/88, WM IV 1989, 667 und BGH, 1991-01-22, XI ZR 111/90, WM IV 1991, 313). Derartige Umstände sind hier darin zu sehen, daß der bürgende Ehegatte nur geringfügig an dem kreditnehmenden Unternehmen des anderen Ehegatten beteiligt ist und daß die

kreditgebende Bank erkennen konnte, daß der Bürge zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung nicht in der Lage sein würde.